

Energie rund um die Uhr

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

gültig ab 01.01.2023

1. Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung (RLM)

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %)

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Leistungsmessung (RLM)

Jahresleistungspreissystem	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
Entnahme	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW/a	Ct/kWh	EUR/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung *	20,76	6,32	167,37	0,46
Umspannung MS/NS	23,60	7,50	201,05	0,40
Niederspannung	36,40	7,66	173,60	2,17

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahme	EUR/kW/Monat	Ct/kWh
Mittelspannung *	27,90	0,46
Umspannung MS/NS	33,51	0,40
Niederspannung	28,93	2,17

Bei kommunalem Verbrauch wird auf das Netznutzungsentgelt ein Rabatt von 10 % gewährt. Die Preise verstehen sich zzgl. Entgelte für MSB sowie zzgl. Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Konzessionsabgabe.

Entgelt für Messstellenbetrieb MSB (inkl. Messung) mit Leistungsmessung (RLM)

Messstellenbetrieb inkl. monatlicher Messung	EUR/a
MS-Lastprofil, ohne Wandler, mit TK-Komponente	539,79
NS-Lastprofil, ohne Wandler, mit TK-Komponente	539,79
Aufschlag MS-Wandlersatz	313,67
Aufschlag NS-Wandlersatz	21,36

2. Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %)

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kundengruppe	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Kunden ohne Bedarfsartendifferenzierung	36,00	7,64
Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen **	7,20	1,54
Ladestationen Elektromobilität **	7,20	1,54

Bei kommunalem Verbrauch ist ein Rabatt von 10 % auf das reguläre Netznutzungsentgelt berücksichtigt. Die Preise verstehen sich zzgl. Entgelte für MSB, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Konzessionsabgabe.

^{*)} Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 3 % auf die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

^{**)} Verbrauchseinrichtungen müssen gemäß § 14 a EnWG steuerbar und unterbrechbar sein.



Energie rund um die Uhr

Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

	Arbeitspreis
	Ct/kWh
öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	8,76

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 2.637 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungslastprofil.

Entgelt für Messstellenbetrieb MSB (inkl. Messung) ohne Leistungsmessung (SLP)

Messstellenbetrieb pro Messsatz	MSB EUR/a	Zusatzmessung EUR
Eintarifzähler, ohne Wandler	9,03	3,04
Zweitarifzähler, ohne Wandler	13,84	4,13
Pmax-Zähler	35,99	12,83
Zweitarif-2-Richtungszähler	43,17	12,83
Elektronischer Dienstleistungszähler (EDL 21)	46,99	3,04
I-Wandlersatz	21,36	
Tarifschaltuhr	11,40	
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00	

Bei Kunden ohne Leistungsmessung ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dementsprechend erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

3. Umlagen und Konzessionsabgaben

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %)

KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, § 19 StromNEV, Abschalt-Umlage Die Aufschläge der KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschalt-Umlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Konzessionsabgabe

		Wernigerode, Benzingerode,
	Drübeck,	Silstedt, Minsleben, Reddeber,
	Darlingerode	Schierke
	Ct/kWh	Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32	1,59
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).



Energie rund um die Uhr

MS

4. Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

2

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastzeitfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Lfd. Nr.	Zählpunktbezeichnung	Netz-oder Spannungsebene
1	DE0007733885501000000000000008476	MS
Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV		
Lfd. Nr.	Zählpunktbezeichnung	Netz-oder Spannungsebene
1	DE000773388550100000000000030183	MS

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

DE0007733885501000000000000938771

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für den Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.